

# VEREINBARTES VERFAHREN ZUM MAINSTREAMING<sup>1</sup> DER EITI-OFFENLEGUNG

## Präambel

Das Ziel des Verfahrens besteht darin, die Bemühungen EITI-implementierender Länder anzuerkennen, die den Transparenzgrundsatz routinemäßig zu einem festen Bestandteil ihrer Verwaltungssysteme machen. Dabei ist zu betonen, dass **die EITI-Anforderungen durch dieses Verfahren nicht verändert werden**. Für die Umsetzung des EITI-Standards gemäß diesem Verfahren gelten dieselben Informationsanforderungen und derselbe Informationsumfang wie nach dem herkömmlichen EITI-Prozess. Durch das Verfahren werden die Bestimmungen im Hinblick auf die Aufsicht durch die MSG in keiner Weise verändert.

Das vorgeschlagene Verfahren gliedert sich in sieben Phasen:

1. **Selbstverpflichtung** durch die Regierung und Zustimmung der MSG zur Umsetzung dieses Verfahrens zur Umsetzung des EITI-Standards
2. **Machbarkeit:** genaue Bewertung, ob und inwiefern eine Veröffentlichung publikationspflichtiger Angaben auf breiter Basis durch eine unabhängige und fachlich kompetente Stelle gemäß einer vom EITI-Vorstand gebilligten Muster-Aufgabenbeschreibung realisierbar ist
3. **Arbeitsplan:** Einigung der MSG auf einen Zeitplan für Offenlegung und Sicherung, einschließlich Capacity Building und technischer Unterstützung
4. **Antrag:** MSG gebilligter Antrag beim EITI-Vorstand auf Genehmigung des Arbeitsplans
5. **Genehmigung:** Genehmigung der vorgeschlagenen Vorgehensweise durch den EITI-Vorstand
6. **Umsetzung und Berichterstattung:** gemäß Arbeitsplan, einschließlich jährlicher EITI-Berichte mit den erforderlichen Daten sowie Links auf weiterführende Informationen
7. **Überprüfung:** jährliche Überprüfung des Prozesses durch die MSG gemäß Anforderung 7.

Der Prozess umfasst mehrere Kontrollmechanismen, um zu gewährleisten, dass die Einführung des Verfahrens auf einer gründlichen Analyse und einem stimmigen Offenlegungsplan beruht; er wird von der MSG und dem EITI-Vorstand überwacht.

## Phase 1 – Selbstverpflichtung

- a) Für dieses Verfahren kommen nur Länder in Frage, deren Regierung sich uneingeschränkt dazu bekennt. Außerdem muss die MSG mit dem *Mainstreaming*-Ansatz zur Umsetzung des EITI-Standards einverstanden sein.

## Phase 2 – Machbarkeitsstudie

- a) Für das Verfahren ist eine umfassende Machbarkeitsstudie durchzuführen, die von einem Berater oder von einer Organisation erstellt wird, die von der Multi-Stakeholder-Gruppe als glaubwürdig und fachlich kompetent eingestuft wird
- b) Die Machbarkeitsstudie muss der vom EITI-Vorstand gebilligten Muster-Aufgabenbeschreibung (*Terms of Reference*) entsprechen (zurzeit in der Pilotphase). In der Machbarkeitsstudie sind vor allem zwei Punkte zu prüfen:

<sup>1</sup> *Mainstreaming*: Verankerung des Transparenzgrundsatzes / Integration der EITI-Initiative in bestehende nationale Systeme

1. Werden nach dem EITI-Standard erforderliche Daten in ausreichender Detailtiefe routinemäßig offen gelegt?

Dazu sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Welche nach dem EITI-Standard erforderlichen Informationen werden von den Behörden bereits veröffentlicht und in welchem Format geschieht dies (Online-Kataster und -Register, Websites von Behörden zu allgemein rechtlichen, steuerrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Regelungen für den Sektor usw.). Ferner ist zu prüfen, welche Daten die Unternehmen in ihren Berichten sowie auf ihren Websites veröffentlichen.
- Beurteilung, ob die Informationen aktuell, vollständig (d.h. alle gemäß dem EITI-Standard erforderlichen Angaben liegen vor) und verlässlich sind. Wenn es mehrere öffentliche Datenquellen gibt, sollte die Übereinstimmung der Daten geprüft werden. Bei Datenlücken, die sich schnell schließen lassen, sollten Abhilfemaßnahmen und ein Zeitrahmen vorgeschlagen werden. Ferner sollte die Bewertung auch die Aufbewahrung und Verfügbarkeit von historischen Daten berücksichtigen.

2. Sind die Finanzdaten Gegenstand eines unabhängigen, glaubwürdigen Audits, das internationale Standards erfüllt?

Dazu sollten folgende Punkte beachtet werden:

- eine Prüfung der Audit- und Sicherungsverfahren und -praktiken der sich am EITI-Berichtsprozess beteiligenden Unternehmen und Regierungsstellen, insbesondere der einschlägigen Rechtsvorschriften, aller geplanten oder laufenden Reformen und der Frage, ob diese Verfahren internationalen Standards entsprechen.<sup>2</sup> Schwachstellen in der Audit- und Sicherungspraxis sollten klar benannt werden.
  - In der Machbarkeitsstudie sollte aufgezeigt werden, wie gewährleistet werden kann, dass die EITI-Daten möglichst umfassend und verlässlich sind. Werden die Finanzdaten gemäß internationalen Standards geprüft, muss im Rahmen des Verfahrens keine umfassende Abstimmung zwischen staatlichen Einnahmen und Zahlungen von Unternehmen vorgenommen werden; allerdings sind von der Regierung und den Unternehmen umfassende Angaben gemäß den Anforderungen 4 und 5 zu machen. Werden die Finanzdaten nicht gemäß internationalen Standards geprüft, sollte in der Machbarkeitsstudie aufgezeigt werden, wie sichergestellt werden kann, dass die EITI-Daten umfassend und verlässlich sind. Dazu gehören u.a. ein vollständiger Datenabgleich oder ein stichprobenhafter Abgleich bestimmter Transaktionen oder eines bestimmten Prozentsatzes aller veröffentlichten Daten.
- c) Das Verfahren verlangt, dass die Machbarkeitsstudie von der MSG gebilligt und allgemein zur Verfügung gestellt wird.

**Phase 3 – Zeitplan für Offenlegung und Sicherungsprozesse**

- a) Das Verfahren verlangt, dass die MSG auf der Grundlage der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie einen detaillierten Zeitplan für Offenlegungs- und Sicherungsprozesse durch die Beteiligten vereinbart. In dem Zeitplan ist klar darzulegen, wie die vom EITI-Standard verlangten Angaben offenzulegen und abzusichern sind; dazu gehört insbesondere ein glaubwürdiger Prozess, der sicherstellt, dass die EITI-Daten umfassend und verlässlich sind. Ferner sollte der Zeitplan auch die Schritte berücksichtigen, die notwendig sind, um dafür zu sorgen, dass historische Daten

---

<sup>2</sup> Bei Unternehmen: die *International Standards on Auditing* (ISA), die vom *International Auditing and Assurance Standards Board* (IAASB) herausgegeben werden. Bei öffentlichen Stellen: die *International Standards of Supreme Audit Institutions* (ISSAI), die von der *International Organization of Supreme Audit Institutions* (INTOSAI) herausgegeben werden.

aufbewahrt werden und zur Verfügung stehen. Finden noch keine Routineveröffentlichungen statt oder durchlaufen diese noch keinen hinreichenden Sicherungsprozess, ist in dem Zeitplan der erwartete Zeitrahmen für die Offenlegung anzugeben.

- b) In dem Zeitplan sind:
  - i. potenzielle Capacity-Engpässe bei Regierungsstellen, in Unternehmen und in der Zivilgesellschaft einzuschätzen, die ggf. einer Offenlegung im Sinne eines *Mainstreaming*-Ansatzes entgegenstehen, und Pläne zur Behebung dieser Engpässe zu skizzieren;
  - ii. der Umfang der EITI-Berichte festzulegen; dabei sind auch Pläne zur Klärung von technischen Aspekten der Berichterstattung wie Umfang und Verlässlichkeit von Daten vorzusehen (Anforderungen 4 und 5).
  - iii. Pläne zu benennen und zu skizzieren, mit denen sich potenzielle gesetzliche und aufsichtsrechtliche Hürden, die der EITI-Einführung entgegenstehen, beseitigen lassen; dazu gehört insbesondere die Möglichkeit, die EITI-Anforderungen in den nationalen Rechtsvorschriften zu verankern.
  - iv. Pläne zur Umsetzung der Empfehlungen aus den Validierungs- und EITI-Berichten zu skizzieren.
- c) Das Verfahren sieht die jährliche Erstellung eines EITI-Berichts vor, in den Daten aus verschiedenen (öffentlicht zugänglichen) Quellen einfließen. Diese Arbeit ist von einem Berater oder von einer Organisation durchzuführen, die von der Multi-Stakeholder-Gruppe als glaubwürdig und fachlich kompetent eingestuft wird. Der Zeitplan für die Erstellung des jährlichen EITI-Berichts muss klar definiert sein.

#### **Phase 4 – Antrag**

- a) Die MSG muss den Zeitplan dem EITI-Vorstand zur Genehmigung vorlegen.

#### **Phase 5 – Genehmigung**

- a) Der EITI-Vorstand prüft den Antrag und den Zeitplan. Eventuell erfolgt die Genehmigung erst, wenn etwaige Unklarheiten im Zeitplan ausgeräumt wurden. Wenn der EITI-Vorstand die Befürchtung hat, dass eine umfassende und verlässliche Veröffentlichung von EITI-relevanten Daten nicht realistisch ist, kann er den Antrag ablehnen.

#### **Phase 6 – Umsetzung und Berichterstattung**

- a) Sofern der EITI-Vorstand den Zeitplan billigt, sollte dieser umgesetzt werden.
- b) Dabei sollte ein jährlicher EITI-Bericht erstellt werden,
  - a. in den die erforderlichen Daten aus verschiedenen (öffentlicht verfügbaren) Quellen einfließen;
  - b. der eine Zusammenfassung der durchgeföhrten Audit- und Sicherungsmaßnahmen enthält.
- c) In dem jährlichen EITI-Bericht ist anzugeben, ob alle Unternehmen und Regierungsstellen innerhalb des vereinbarten Umfangs der Berichterstattung die erforderlichen Angaben veröffentlicht haben. Alle Lücken und Schwachstellen sind zu benennen, insbesondere Stellen oder Unternehmen, die sich nicht an die vereinbarten Verfahren gehalten haben; ferner ist eine Aussage darüber zu treffen, ob diese Mängel wesentliche negative Auswirkungen auf die Vollständigkeit des Berichts hatten.
- d) Soweit Lücken und Schwächen festgestellt werden, hat der unabhängige Verwalter Empfehlungen zur Verbesserung der künftigen Berichterstattungsprozesse zu formulieren, insbesondere im Hinblick auf die Audit-Praxis und die Reformen, die notwendig sind, um dafür zu sorgen, dass die

internationalen Standards eingehalten werden. Bei Bedarf können auch Empfehlungen für andere Reformen des Rohstoffsektors vorgelegt werden, die mit der Umsetzung des EITI-Standards zusammenhängen. Wenn in früheren EITI-Berichten Korrekturmaßnahmen und Reformen empfohlen wurden, ist im aktuellen EITI-Bericht auf die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Maßnahmen einzugehen.

- e) Der jährliche EITI-Bericht muss einen Überblick über die Maßnahmen und Fortschritte der Regierung und der Multi-Stakeholder-Gruppe im Hinblick auf die Empfehlungen geben, die sich aus der Abstimmung und Validierung gemäß Anforderung 7.1.a ergeben haben. Alle Empfehlungen sowie die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen und die bei der Umsetzung erzielten Fortschritte sind im jährlichen Fortschrittsbericht (Tätigkeitsbericht) aufzuführen. Wenn die Regierung und die Multi-Stakeholder-Gruppe beschlossen haben, den Empfehlungen nicht zu folgen, ist diese Entscheidung im jährlichen Fortschrittsbericht zu begründen.
- f) Sind bei der Umsetzung des vereinbarten Arbeitsplans und/oder bei der Veröffentlichung des EITI-Berichts wesentliche Verzögerungen aufgetreten, prüft der EITI-Vorstand, ob das betreffende Land gemäß Anforderung 1 suspendiert oder ausgeschlossen wird.

### **Phase 7 – Prüfung**

- a) Vorbehaltlich der Genehmigung durch den EITI-Vorstand hat die MSG die Umsetzung des Arbeitsplans zu überwachen.
- b) Dazu hat die MSG eine regelmäßige Fortschrittsüberprüfung gemäß Anforderung 7 durchzuführen. Die Regierung und die Multi-Stakeholder-Gruppe sind dazu aufgefordert, Maßnahmen auf der Grundlage von Lernerfahrungen zu ergreifen, die Ursachen von Abweichungen festzustellen, zu analysieren und zu beseitigen und die Empfehlungen des EITI-Berichts zu prüfen.